



Bericht Fachgespräch/Schiedsstellenkonferenz 2014

Fachgespräch zur „Weiterentwicklung der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII“ stellt zum 15-jährigen Jubiläum Qualität in den Fokus

15 Jahre Schiedsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 78g SGB VIII – ein Grund zum Feiern und gleichzeitig auch ein guter Zeitpunkt, um ein Resümee zu ziehen und die zukünftige Entwicklung der Schiedsstellen näher zu beleuchten.

Zur jährlich stattfindenden Schiedsstellenkonferenz fand am 22. September 2014 in Berlin - organisiert vom AFET in Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend (BMFSFJ) - ein Fachgespräch mit den Vorsitzenden der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII, den Stellvertretungen und den Geschäftsstellenleitungen sowie zehn geladenen FachexpertInnen statt.

Inhaltlich ging es nach einem kurzen Rückblick auf die Arbeit der Schiedsstellen als Instrument der Streitschlichtung um die Frage, welchen Beitrag die Schiedsstellen zur Weiterentwicklung der Erziehungshilfen leisten können. Auslöser hierfür war der Antrag der Schiedsstellenvorsitzenden von September 2013 zur Novellierung des SGB VIII in Bezug auf die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, den der AFET im Auftrag der Vorsitzenden dem BMFSFJ vorgelegt hatte. Auch die Aussagen im Koalitionsvertrag zum Thema „Qualität“ sowie die Einschätzung der Sachverständigenkommission des 14. Kinder- und Jugendberichts (KJB) wurden unter verschiedenen Blickwinkeln diskutiert und rechtlich beleuchtet.

Zur Begrüßung bedankte sich Frau Decarli, Geschäftsführerin des AFET, beim Bundesministerium für die fachliche Anregung und bei allen Anwesenden für die Teilnahme am Austausch zur Zukunft der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII. Sie erinnerte an die „Gründung“ des Schiedsstellentreffens vor 15 Jahren durch den Vorsitzenden des AFET, Herrn Kröger, und den damaligen Schiedsstellenvorsitzenden des Landes Niedersachsen, Herrn Prof. Gottlieb. Beide waren sich von Anfang an einig, dass allein die Tatsache, dass die Schiedsstellen 1999 ins Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) aufgenommen wurden, das Kräfteverhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern positiv veränderte. Die Möglichkeit für beide Seiten, die Schiedsstelle anzurufen, zwingt alle Beteiligten zum Dialog und zur Überprüfung der Verhandlungspositionen. Viele Streitfälle wurden und werden im Vorfeld von klugen Schiedsstellenvorsitzenden so beraten, dass ein Verfahren vermieden werden kann. Das zeigt auch die vom AFET seit dem Jahr 2000 geführte Statistik zur Zahl der bundesweiten Entscheidungen. In 15 Jahren gab es insgesamt nur ca. 560 Verfahren, von denen nur ca. ein Viertel „echte“ Entscheidungen der Schiedsstellen waren. Alle anderen Anträge konnten vorab durch Rücknahme der Anträge oder durch die Herstellung eines Interessenausgleichs durch die Schiedsstellenvorsitzenden beendet werden.

Herr Prof. Wabnitz, der leider erkrankt war, hatte in seinem Fachartikel zum 15-jährigen Bestehen der Schiedsstellen darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Schieds-Verfahren in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ist. In Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise gehört der Kitabereich auch zu den Regelungen des §§ 78a ff SGB VIII und wird bei den Schiedsverfahren mitgezählt.

Die Diskussion zeigte, dass es in den Ländern unterschiedliche Kriterien zur Erfassung der Anzahl der Anträge für die Schiedsstellen gibt. Einige Geschäftsstellen melden dem AFET in der Jahresstatistik die Anträge nicht, die sehr schnell wieder zurück genommen werden oder nicht schiedsstellenfähig sind. Es wurde verabredet, zukünftig das Meldeverfahren zu vereinheitlichen und jeden Antrag, der bei der Geschäftsstelle eingeht, zu zählen. Weiterhin wurde von den Teilnehmenden angeregt, die Schiedsstellenverfahren nach § 78g SGB VIII und die unterschiedlichen Entscheidungen auf der Grundlage der AFET-Statistik evaluieren zu lassen.

Auch der Rückblick auf 15 Jahre Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII von Herr Prof. Wiesner zur Funktion und Identität der Schiedsstelle verdeutlichte noch einmal die „friedensstiftende Wirkung“ und „verhandlungstaktische Vorwirkung“ dieser Schlichtungsinstanz.

Die Intension des Gesetzgebers bei der Einführung des § 78 a ff SGB VIII war es, dass bei den Verhandlungen über die Entgeltübernahme nicht nur Kostengesichtspunkte, sondern gleichgewichtig auch Aspekte von Leistung und Qualitätsentwicklung eine wesentliche Rolle spielen sollten. Der Vorschlag der Schiedsstellenvorsitzenden zur Novellierung des § 78b SGB VIII im Bereich der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen soll dazu beitragen, eine stärkere rechtliche Verankerung zu erreichen.

Der folgende Vorschlag der Vorsitzenden, in **§ 78c SGB VIII**, in dessen Abs. 1 und 2 bisher lediglich mit Blick auf die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nähere gesetzliche Vorgaben statuiert worden sind, einen **neuen Abs. 3** anzufügen, in dem **verpflichtende gesetzliche Vorgaben auch für den Inhalt von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen** normiert würden, war eine der Grundlagen für das Fachgespräch:

§ 78c Inhalt der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

„(3) Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- 1. die angestrebten Entwicklungen und Ziele im Bereich der wahrzunehmenden Aufgaben und die wichtigsten Schlüsselprozesse der Einrichtung,*
- 2. die auf dieser Grundlage gesetzten Zielgrößen und prognostizierten voraussichtlichen Entwicklungen insbesondere in den Bereichen Personal, Sachaufwand und Investitionen,*
- 3. die sich daraus ergebenden Qualitätsmerkmale für die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie*
- 4. die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Einrichtung gemäß § 79a SGB VIII.“*

Herr Prof. Merchel von der Fachhochschule Münster stellte in seinem Vortrag sieben Leitorientierungen zu Qualität und Qualitätsentwicklung bei sozialen Dienstleistungen vor. Daraus leitete er „Anforderungen an die Gestaltung trägerübergreifender Qualitätsentwicklung in der Erziehungshilfe“ ab. Er begrüßte den Vorschlag der Schiedsstellenvorsitzenden, der Qualitätsentwicklung im SGB VIII mehr Bedeutung zu geben. Allerdings erschien ihm der vorliegende Vorschlag zu sehr orientiert an Zielen und „strategischem Management“. Von daher regte Herr Prof. Merchel die Diskussion mit einem eigenen Vorschlag zur dialogischen Qualitätsentwicklung an.

Dieser fokussiert – ebenfalls in einem eigenen Absatz § 78c, Abs. 3 SGB VIII - die Qualitätsentwicklung stark auf Verfahren der dialogischen Bewertung von öffentlichen und freien Trägern zur Weiterentwicklung der Leistungen.

Die Präsentation mit dem Alternativ-Vorschlag von Herrn Prof. Merchel finden Sie auf der Homepage des [AFET](#).

Der Formulierungsvorschlag von Herrn Prof. Merchel wurde von den Vorsitzenden sehr positiv aufgenommen. Insbesondere die von Herrn Prof. Merchel dargestellte Differenzierung zwischen Qualität der Leistung und Qualitätsentwicklung brachte Klarheit in die anschließende Diskussion. Bedenken in Bezug auf die Erweiterung des § 78c SGB VIII um den Abs. 3 gab es von Seiten einzelner Experten, die eine Schiedsstellenfähigkeit der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nicht für erforderlich hielten.

Für die Teilnehmenden stand am Ende des Fachgesprächs fest: es gab anregende Vorträge und spannende Diskussionen mit vielen Ideen zur Weiterarbeit der Schiedsstellen.

Der ausführliche Bericht zur zweitägigen Schiedsstellenkonferenz 2014 erscheint im Dialog Erziehungshilfe 4/2014 Anfang Januar 2015.

Marita Bock
AFET-Referentin